

2. Änderung

der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Hohenahr

Aufgrund der

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz s zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), sowie der

§§ 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG), in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenahr in ihrer Sitzung am 26. September 2019 nachstehende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Hohenahr als Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 wird um Abs. 2a wie folgt ergänzt:

„Bei gewerblicher Nutzung ist zusätzlich die gesetzliche Mehrwertsteuer (MwSt.) zu entrichten.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hohenahr, den 30. September 2019

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenahr

Frink
Bürgermeister



2. Änderung

der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Hohenahr

Aufgrund der

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz s zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), sowie der

§§ 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG), in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenahr in ihrer Sitzung am 26. September 2019 nachstehende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Hohenahr als Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 wird um Abs. 2a wie folgt ergänzt:

„Bei gewerblicher Nutzung ist zusätzlich die gesetzliche Mehrwertsteuer (MwSt.) zu entrichten.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hohenahr, den 30. September 2019

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenahr

Frink
Bürgermeister

